



FFA – Filmförderungsanstalt
Bundesanstalt des öffentlichen Rechts
Große Präsidentenstraße 9
10178 Berlin



ERLÖSABRECHNUNG VIDEOFÖRDERUNG

Bitte vor dem Ausfüllen die Erläuterungen im Anhang beachten

Filmtitel	
PAV/POV-Nummer	
Programmanbieter Name/Nummer	
Videostart	
Abrechnungszeitraum	
Anzahl verkaufte DVD's / Blu-Rays	

Einnahmen (in €) aus	diese Periode	insgesamt seit Start
Video Auswertung		
VoD Auswertung		
Gesamt Einnahmen		
Davon Produzentenanteil (aus dem Vorkosten recoupt werden)		



Vom Programmanbieter eingebrachte Eigenmittel (in €)

	diese Periode	insgesamt seit Start
Garantie*		
Vorkosten**		
Von den Vorkosten abzuziehende Verleihförderungen Video,- VoD Förderung		
Gesamt eingebrachte Eigenmittel		
Berechnungsgrundlage (Prod.anteil abzgl. Eigenmittel)		
Davon Rückzahlung an die FFA%		

* Hier ist ggf. nur die allokierte Garantie auf Video,- VoD Rechte anzugeben.
** Hier ist der Schlusskostenstand anzugeben, insofern der Schlussbericht vorliegt.

Ich/wir erklären(n) rechtsverbindlich, dass die o.g. Angaben vollständig sind und bis zum obigen Stichtag zu meinen/ unseren Gunsten keine weiteren abrechnungspflichtigen In- oder Auslandserlöse angefallen oder an Dritte geflossen sind.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift(en), Firmenstempel
------------	--

Erläuterungen

- Die Abrechnung und Tilgung hat für die ersten zwei Jahre nach Start des Films halbjährlich zu erfolgen und danach jährlich per 31. Dezember. Zehn Jahre nach Beginn der Videoauswertung (Bildträger oder mittels entgeltlicher Abrufdienste) in Deutschland erlischt die Verpflichtung zur Rückzahlung.
- Als Einnahmen aus der Auswertung der Bildträger bzw. der Auswertung des Filmes mittels entgeltlicher Videoabrufdienste gelten die Händlerabgabepreise abzüglich Rechnungsabzügen wie Boni, Skonti, Rabatten und Rückvergütungen sowie abzüglich der Mehrwertsteuer.
- Achten Sie bitte darauf, dass in den Verträgen und Abrechnungen die Spesenregelungen laut Richtlinie D.1 eingehalten werden (§§ 28-29 der Richtlinie).
- Die Tilgung ist in § 71 FFG sowie RL D.10 geregelt.
- Die von der FFA anerkannten Herausbringungskosten sind in Richtlinie D.10 geregelt.
- Bei allen Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen. Falsche oder unvollständige Angaben können zu strafrechtlichen Maßnahmen nach dem Subventionsgesetz führen.

Verleih- und Vertriebsabrechnungen bitte als Anlage beifügen.